

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-715/21-26	
Datum	30.09.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	29.10.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.11.2024	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2024	beschließend

Betreff:

Bestellung eines Mitgliedes für das Ortsgericht III (Rüsselsheim-Bauschheim)

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Amtsgericht Rüsselsheim vor,
Herrn Konrad Becke, wh. in Rüsselsheim-Bauschheim zum Ortsgerichtsschöffen
des Ortsgerichtes Rüsselsheim III (Bauschheim) zu bestellen.

Begründung:

Ziel

Das Ziel ist die vollständige und ordentliche Besetzung des Ortsgerichts Rüsselsheim III (Bauschheim).

Ausgangslage

Beim Ortsgericht Rüsselsheim III (Bauschheim) ist derzeit die Stelle eines Ortsgerichtsschöffen vakant.

Dem Ortsgericht Rüsselsheim III (Bauschheim) gehören derzeit an:

Herr Heinz E. Schneider
Herr Gerhard Bergemann
Herr Borislav Fistic
Frau Eva-Maria Ertel
vakant

Ortsgerichtsvorsteher
stellv. Ortsgerichtsvorsteher
Ortsgerichtsschöffe
Ortsgerichtsschöffin

Gesetzliche Grundlage

Die Einrichtung von Ortsgerichten richtet sich nach dem Ortsgerichtsgesetz in der Fassung vom 2. April 1980. Sie werden von der Gemeinde eingerichtet und sind Hilfsbehörden der Justiz (§§ 1 u. 2 Ortsgerichtsgesetz). Aufsicht über die Ortsgerichte führt der Direktor des Amtsgerichtes, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört (§ 3 Ortsgerichtsgesetz).

Für jedes Ortsgericht werden ein Ortsgerichtsvorsteher und vier Ortsgerichtsschöffen bestellt (§ 4 Ortsgerichtsgesetz). Der Direktor des Amtsgerichtes kann bis zu zwei Ortsgerichtsschöffen zu Stellvertretern des Ortsgerichtsvorstehers ernennen. Die Mitglieder der Ortsgerichte sind Ehrenbeamte (§§ 5 u. 6 Ortsgerichtsgesetz).

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr erreicht hat (§ 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz).

Die Mitglieder der Ortsgerichte werden von der Gemeindevertretung schriftlich und geheim bestimmt. Wenn niemand widerspricht, kann dies auch per Akklamation erfolgen. Es sind jeweils die Personen gewählt, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen (§ 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz).

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind (§ 8 Ortsgerichtsgesetz). Sie sollten mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Ortsgerichtsmitglieder können **nicht** Personen sein

- die ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes **nicht** oder nicht mehr haben
- welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben
- die als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Für die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ortsgerichtsmitgliedern ist der Direktor des Amtsgerichtes zuständig.

Weiteres Vorgehen

Mit Ablauf des 17.09.2022 endete die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Herr Horst Leismann. Dem Ältestenrat haben die Bewerbungsunterlagen von Herrn Konrad Becke und Herrn Mimoun Houmami vorgelegen.

Der Ältestenrat schlug in seiner Sitzung am 18.09.2024 vor, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, Herrn Konrad Becke zum Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts III (Bauschheim) zu bestimmen.

Rüsselsheim am Main, 29.10.2024

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister